

Vereinbarung über ein gemeinsames gesamtwirtschaftliches Entwicklungskonzept für die Region Zürcher Berggebiet

vom 30. Juni 1977 (Stand 1. August 1977)

Die Regierungen der Kantone Zürich, St.Gallen und Thurgau,

gestützt auf Art. 30 Ziff. 1 der Staatsverfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869, Art. 3 Abs. 1 und Art. 142 Abs. 3 des st.gallischen Baugesetzes vom 6. Juni 1972¹, § 39 Abs. 1 Ziff. 2 der Verfassung vom 28. Februar 1869 des Kantons Thurgau, in Ausführung von Art. 7 ff. des Bundesgesetzes über die Investitionshilfe für Berggebiete vom 28. Juni 1974² und der eidgenössischen Vollzugsvorschriften³ dazu

vereinbaren:⁴

Art. 1

¹ Unter der Bezeichnung «Region Zürcher Berggebiet» bilden eine Entwicklungsregion im Sinn des Bundesgesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete:⁵

- a) im Kanton Zürich die Gemeinden Bäretswil, Bauma, Fischenthal, Hinwil, Hofstetten, Schlatt, Sternenber, Turbenthal, Wald, Wila und Wildberg;
- b) im Kanton St.Gallen die politischen Gemeinden Goldingen und St.Gallenkap-pel;
- c) im Kanton Thurgau die Ortsgemeinde Bichelsee und die Munizipalgemeinde Fischingen.

Art. 2

¹ Die Vertragskantone beteiligen sich an der Ausarbeitung eines gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes für die Region Zürcher Berggebiet.

1 sGS 731.1.

2 Aufgehoben, nunmehr BG über Investitionshilfe für Berggebiete vom 21. März 1997, SR 901.1.

3 Aufgehoben, nunmehr eidV über Investitionshilfe für Berggebiete vom 26. November 1997, SR 901.11.

4 Rückwirkend in Vollzug ab 1. August 1977.

5 Aufgehoben, nunmehr BG über Investitionshilfe für Berggebiete vom 21. März 1997, SR 901.1.

² Das Entwicklungskonzept bedarf der Genehmigung der Regierungen der Vertragskantone, bevor die Genehmigung der Bundesbehörden eingeholt wird.

³ Die Erteilung oder die Verweigerung der Genehmigung der Vertragskantone bezieht sich ausschliesslich auf das eigene in das Entwicklungskonzept einbezogene Gebiet.

Art. 3

¹ Regionaler Entwicklungsträger im Sinn der eidgenössischen Vorschriften über Investitionshilfe im Berggebiet⁶ ist die Vereinigung «Pro Zürcher Berggebiet».

Art. 4

¹ Zur Begleitung der Konzeptarbeiten sind zuständig:

- a) die Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich,
- b) das Planungsamt des Kantons St.Gallen,
- c) das Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau.

² Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich vertritt die zuständigen Amtsstellen der anderen Vertragskantone gegenüber dem Bund.

Art. 5

¹ Die Vertragskantone übernehmen zehn Prozent der vom Bund anerkannten Kosten für die Ausarbeitung des Entwicklungskonzeptes.⁷

² Die Aufteilung auf die einzelnen Vertragskantone erfolgt entsprechend den Kostenanteilen, die gemäss dem Schlüssel der Vereinigung «Pro Zürcher Berggebiet» auf die Gemeinden jedes Kantons entfallen.

Art. 6

¹ Die Vereinigung «Pro Zürcher Berggebiet» reicht die Beitragsgesuche für die anstehenden Planungskosten der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich ein. Diese ist verantwortlich für die Prüfung der Beitragsgesuche und leitet sie an die zuständigen Bundesbehörden weiter.

6 Art. 4 der eidV über Investitionshilfe für Berggebiete, SR 901.11 (aufgehoben), nunmehr eidV über Investitionshilfe für Berggebiete vom 26. November 1997, SR 901.11.

7 Art. 14 des BG über Investitionshilfe für Berggebiete, SR 901.1 (aufgehoben), nunmehr BG über Investitionshilfe für Berggebiete vom 21. März 1997, SR 901.1; Art. 14 der eidV dazu (aufgehoben), nunmehr eidV dazu vom 26. November 1997, SR 901.11.

Art. 7

¹ Jeder Kanton sorgt in seinem Gebiet für die Koordination der Arbeiten am gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzept der Region Zürcher Berggebiet mit den übrigen kantonalen und regionalen Planungsarbeiten.

Art. 8

¹ Diese Vereinbarung wird für die Dauer der Ausarbeitung des gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes für die Region Zürcher Berggebiet bis zur Erteilung der Genehmigung durch die Bundesbehörden abgeschlossen.

² Sie wird nach der Genehmigung durch die beteiligten Kantonsregierungen ab 1. August 1977 angewendet.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	12-91	30.06.1977	01.08.1977

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
30.06.1977	01.08.1977	Erlass	Grunderlass	12-91